



Versorgungswerk
Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Rundschreiben 2/2017

Dezember 2017

In dieser Ausgabe:

Seite 4

Neue Rechen-
größen für 2018

Inhalt

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung	3
- ZHV, DIE Alternative für die private Vorsorge	3
- Neue Rechengrößen für 2018	4
- SEPA-Lastschriften – Einzugstermine in 2018	5
- Beitragszahlung bei Bezug von Krankengeld	5
- Rentenbescheinigungen für das Jahr 2017	5
- Beitragspflicht	6
- Beitragseinstufungen	6
- Beitragsmeldungen	6
Personalia	7
- Ihre Ansprechpartner	7
Impressum	8

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung

ZHV, DIE Alternative für die private Vorsorge

Viele Mitglieder nutzen bereits durch zusätzliche Zahlungen die Möglichkeit einer verbesserten Vorsorge über unser VAWL. Sie führt nicht nur zu einer Erhöhung Ihrer Altersrente, sondern stärkt auch den Berufsunfähigkeitsschutz.

Natürlich wird unser Versorgungssystem durch das Niedrigzinsumfeld beeinflusst. Jedoch gilt das auch für jede Form der privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge. Vorteil für Sie ist jedoch, dass Ihre Zahlung in die ZHV bei unserem VAWL kostenlos erfolgt. Es gibt keine Provisionen, Gebühren oder sonstigen Kosten, die mit der Zahlung verbunden sind. In einem Niedrigzinsumfeld zählt jeder Euro.

Sie können ZHV-Zahlungen sowohl monatlich, als auch einmalig leisten. Ob und in welcher Höhe Sie die zusätzlichen Zahlungen leisten, können Sie jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Grenzen frei entscheiden. Dadurch erlangen Sie die höchstmögliche Flexibilität. Zusätzliche Beiträge (ZHV-Zahlungen) können in den meisten Fällen als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Im Kalenderjahr 2017 sind 84 % der in die Pflicht- und Höherversorgung geleisteten Beiträge absetzbar. Hierbei ist die Jahreshöchstgrenze von 23.362,00 € zu beachten. Bei gemeinsam veranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 46.724,00 €. Das VAWL darf

jedoch maximal 35.623,80 € an Pflicht- und ZHV-Beiträgen je Mitglied entgegen nehmen. In dem Fall, dass ein Mitglied den monatlichen Höchstbeitrag von 1.187,46 € zahlt, darf noch maximal 21.374,28 € gezahlt werden.

Freiwillige Zahlungen zu leisten, ist unbürokratisch. Überweisen Sie die gewünschte Summe unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer und dem Verwendungszweck „ZHV“ auf das Konto des VAWL. **Wichtig ist, dass die Zahlungen bis zum Ende des Kalenderjahres, für das sie bestimmt sind, beim Versorgungswerk eingehen.**

Für monatliche ZHV-Zahlungen empfehlen wir das Lastschriftverfahren zu nutzen. Sollten wir Ihr Interesse an den ZHV-Zahlungen geweckt haben oder wünschen Sie Berechnungen, dann rufen Sie uns an. Ihre Ansprechpartner sind Sandra Suermann (Mitglieder A - K, Tel. 0251 52005-53) und Michael Lütke Dartmann (Mitglieder L - Z, Tel. 0251 52005-13).

Die Bankverbindung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer W.-L. lautet:

**Deutsche Apotheker- und Ärztebank EG, Filiale
Münster 000 179 3810 (BLZ 300 606 01)
IBAN DE04 3006 0601 0001 7938 10, BIC DAAE-
DEDDXXX .**

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung

Neue Rechengrößen für 2018

		Änderung zum Vorjahr
Rentenversicherung		
Beitragsbemessungsgrenze (mtl.)	6.500,00 €	+ 150,00 €
Beitragsbemessungsgrenze (jährl.)	78.000,00 €	+ 1.800,00 €
Beitragssatz	18,60 %	- 0,10 %
Höchstbeitrag	1.209,00 €	+ 21,54 €
Mindestbeitrag (freiwillige Mitgliedschaft)	121,00 €	+ 2,00 €
Beitrag bei 90%iger Teilbefreiung (mtl.)*	121,00 €	+ 2,00 €
Geringfügigkeitsgrenze	450,00 €	0,00 €
höchstmögl. Beitragszahlung inkl. ZHV (jährl.)	36.270,00 €	+ 646,50 €
Arbeitslosenversicherung		
Beitragsbemessungsgrenze (mtl.)	6.500,00 €	+150,00 €
Beitragsbemessungsgrenze (jährl.)	78.000,00 €	+ 1.800,00 €
Beitragssatz	3,00 %	0,00 %
Krankenversicherung		
Beitragsbemessungsgrenze (mtl.)	4.425,00 €	+ 75,00 €
Beitragsbemessungsgrenze (jährl.)	53.100,00 €	+ 900,00 €
Beitragssatz (ggf. zzgl. Zusatzbeiträge)	14,60 %	0,00 %
Jahresarbeitsentgeltgrenze	59.400,00 €	+ 1.800,00 €
Pflegeversicherung		
Beitragsbemessungsgrenze (mtl.)	4.425,00 €	+ 75,00 €
Beitragsbemessungsgrenze (jährl.)	53.100,00 €	+ 900,00 €
Beitragssatz	2,55 %	0,00 %
Beitragssatz (Kinderlose)	2,80 %	0,00 %
monatliche Bezugsgröße	3.045,00 €	+ 70,00 €

* Für niedrigere prozentuale Teilbefreiungen gilt der monatliche Höchstbeitrag ebenfalls als Berechnungsgrundlage.

In der Tabelle sind die Werte für West-Deutschland aufgeführt. Die Werte für Ost-Deutschland weichen teilweise von den genannten Werten ab.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung SEPA-Lastschriften – Einzugstermine in 2018

Das VAWL zieht satzungsgemäß Ihre Pflichtbeiträge jeweils zum 10. des Folgemonats ein. Nachfolgend ersehen Sie die Einzugstermine für das Kalenderjahr 2018:

Beitragsmonat	Belastung/Abbuchung vom Konto	Beitragsmonat	Belastung/Abbuchung vom Konto
Dezember 2017	08.01.2018	Juni 2018	09.07.2018
Januar 2018	09.02.2018	Juli 2018	09.08.2018
Februar 2018	09.03.2018	August 2018	07.09.2018
März 2018	09.04.2018	September 2018	09.10.2018
April 2018	09.05.2018	Oktober 2018	09.11.2018
Mai 2018	08.06.2018	November 2018	07.12.2018

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung Beitragszahlung bei Bezug von Krankengeld

Für Bezieher von Krankengeld (pflichtversicherte oder freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer), die aufgrund der Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, zahlen Krankenkassen seit dem 1. Januar 2016 für die Dauer des Krankengeldbezuges Beiträge zum Versorgungswerk. Zusammen mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde diese neue Regelung verabschiedet.

Die Beitragsübernahme setzt einen Antrag voraus, der bei der Krankenkasse zu stellen ist. Die Mitglieder müssen bereit sein, sich im gleichen

Umfang wie die Krankenkassen an der Beitragszahlung zu beteiligen. Mitglieder, die privat krankenversichert sind, profitieren von dieser neuen Regelung nicht. Sie können zwar freiwillig Beiträge während des Leistungsbezuges zahlen, müssen diese jedoch alleine tragen. Das sollte in diesen Fällen bei der Bemessung der Höhe eines zusätzlichen Krankentagegeldes berücksichtigt werden.

In allen Fällen ist das VAWL im Fall der Arbeitsunfähigkeit und des Krankengeldbezuges zu informieren.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung Rentenbescheinigungen für das Jahr 2017

Durch das eingeführte Alterseinkünftegesetz sind die Versorgungswerke und andere Zahlstellen von Versorgungsleistungen nach § 22a EStG dazu verpflichtet, jährlich die Leistungsempfänger und die jeweilige Rentenhöhe an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Diese übermittelt die Daten an die jeweils zuständige Landesfinanzverwaltung.

Im Frühjahr 2018 erhalten alle Mitglieder, die bereits eine Rente vom VAWL beziehen, unauf-

gefordert eine Bescheinigung über die von uns im Jahr 2017 gezahlte Bruttorente.

Sofern es den jeweiligen Rentenempfänger betrifft, wird die Bescheinigung um weitere Punkte ergänzt. Hierbei kann es sich sowohl um den Anpassungsbetrag, als auch um die Höhe der Beiträge, die durch das Versorgungswerk an die Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt wurden, handeln.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung

Beitragspflicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Auch einmalig gezahlte Arbeitsentgelte, insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder Tantieme, sind beitragspflichtig (§ 164 SGB VI). Um die Befreiung zu Gunsten des Versorgungswerkes (§ 6 Absatz 1 SGB VI) nicht zu gefährden, ist bei angestellten Mitgliedern, die nach dieser Vorschrift von der Versicherungspflicht

zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, die Beitragspflicht ebenfalls auf diese Einkommensteile zu erstrecken. Auch hierfür ist der Beitrag jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen. Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze ist zu beachten.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung

Beitragseinstufung für Selbstständige



Selbstständige Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Beitragsleistungen zum Versorgungswerk den aktuellen Einkünften aus pharmazeutischer Tätigkeit anzupassen, wenn sie mit ihrem Einkommen ab 2018 unter der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze von 6.500,00 Euro (West) bzw. 5.800,00 Euro (Ost) liegen. Der Einkommensnachweis wird bei selbstständigen Erwerbstätigen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides erbracht. Da dieser jedoch selten zeitnah vorliegt, genügt auch die Vorlage einer Bescheinigung eines Ange-

hörigen der steuerberatenden Berufe über die Höhe der voraussichtlichen Einkünfte des aktuellen Jahres. Zur Reduzierung der Beitragsverpflichtung zum Versorgungswerk genügt die formlose Zusendung der ausgestellten Bescheinigung des Steuerberaters. Wir werden dann umgehend reagieren und die zukünftige Beitragsverpflichtung den aktuellen Einkommensverhältnissen anpassen.

Es ist jedoch nicht möglich, die Beitragseinstufung rückwirkend zu korrigieren.

Neues aus der Mitglieder- und Rentenverwaltung

Beitragsmeldungen durch Arbeitgeber notwendig

Seit dem 1. Januar 2009 sind auch die Arbeitgeber von Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke gesetzlich verpflichtet, die Rentenversicherungsbeiträge elektronisch zu melden.

Neben der Beitragshöhe und vielen weiteren Kennzahlen, ist immer auch die Betriebsnummer des Arbeitgebers zu melden. Leider gibt es hier bei Filialverbunden häufig Unregelmäßigkeiten, da die Beschäftigungsapotheke nicht immer die Abrechnungsapotheke ist.

Um Irritationen bei Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) zu vermeiden, bitten wir stets die Betriebsnummer der Apotheke anzugeben, bei der das Mitglied tatsächlich beschäftigt ist. Es könnte sonst zu Abweichungen mit dem Befreiungsbescheid der DRV kommen, in dem der tatsächliche Arbeitgeber aufgeführt ist.

Personalia

Ihre Ansprechpartner

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag

8:30 Uhr bis 16:45 Uhr

Freitag

8:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Terminabsprache unter:

0251 52005-Durchwahl

Geschäftsführung:

FAX: 0251 52005-51

Andreas Hilder (Kapitalanlagen)

-38

Christoph Korte (Versicherungsbetrieb u. Immobilien)

-11

Assistenz Geschäftsführung:

FAX: 0251 52005-51

Martina Lütke Dartmann (Kapitalanlagen)

-38

Heike Ulbrich (Versicherungsbetrieb und Immobilien)

-11

Kapitalanlagen:

FAX: 0251 52005-51

Andreas Hilder (Geschäftsführer)

-38

Michael Hassmann

-98

Risikomanagement & Controlling:

FAX: 0251 52005-51

Anke Andratschke (Abteilungsleiterin)

-10

Immobilien:

FAX: 0251 52005-70

Christoph Korte (Geschäftsführer)

-11

Stephan Pröbsting (Abteilungsleiter)

-58

Lisa Frenkert

-91

Mitgliederverwaltung:

FAX: 0251 52005-80

Dirk Kersting (Abteilungsleiter)

-42

Sandra Suermann (Mitgliederverwaltung A - K,
stellv. Abteilungsleiterin)

-53

Michael Lütke Dartmann (Mitgliederverwaltung L - Z)

-13

Lara Gremplinski (Beitragswesen)

-25

Birgit Friedrich (Mitgliederverwaltung)

-94

Ulrike Malta (Mitgliederneuaufnahme)

-26

Ivonne Bernhardt (Befreiungswesen)

-28

Rentenverwaltung:

FAX: 0251 52005-70

Kristina Fuchs (Abteilungsleiterin;
Versorgungsausgleich)

-95

Anna Misera (Rentenverwaltung A - K)

-12

Christina Röper (Rentenverwaltung L - Z)

-87

Lisa Frenkert

-91

Buchhaltung

FAX: 0251 52005-70

Marion Lehmann

-33

Carmen Foerster

-50

Renate Harbaum-Heine

-54

Impressum

Herausgeber:

Versorgungswerk der Apothekerkammer W.-L. · Bismarckallee 25 · 48151 Münster
Telefon 0251 52005-0 · Fax 0251 52005-51 · Internet www.vawl.de

Redaktion:

Andreas Hilder
Christoph Korte

Titelbild:

© Valentin Drull - shutterstock.
com

Nachdruck – auch in

Auszügen – nur mit schriftlicher
Genehmigung des
Herausgebers.

Layout:

Martina Lütke Dartmann

Mitarbeiter/-innen an dieser

Ausgabe:

Dirk Kersting
Christoph Korte
Martina Lütke Dartmann

Das Rundschreiben des VAWL
erscheint zwei bis drei Mal jähr-
lich und wird online im internen
Bereich auf www.vawl.de veröf-
fentlicht.



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien
ein frohes Weihnachtsfest und
einen guten Start in das neue Jahr!

